

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung

1. Allgemeines

Für sämtliche von der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) gelten auch dann nicht, wenn BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und durch die schriftliche Annahmeerklärung des Auftraggebers mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Auftraggeber nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)).

2.2 Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, dem Zeitarbeitnehmer den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH darüber explizit unterrichten.

2.3 Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die sie mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, die BAP-DGB-Tarifverträge sowie die Branchenzuschlagstarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH stellt dadurch sicher, dass der in § 8 Abs. 1 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz (equal pay/equal treatment) nicht angewendet werden muss. Dem Auftraggeber ist allerdings bekannt, dass – sofern keine Branchenzuschlagstarifverträge einschlägig sind – spätestens nach dem 9. Einsatzmonat zwingend eine Gleichstellung des überlassenen Arbeitnehmers hinsichtlich des Entgelts mit einem vergleichbaren Stammeschäftigten des Auftraggebers zu erfolgen hat (§ 8 Abs. 1, 4 AÜG). Vor diesem Hintergrund besteht nach § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG die Pflicht, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag – spätestens bis zur Vollendung des 9. Einsatzmonats - das Entgelt eines mit dem Zeitarbeitnehmer vergleichbaren Stammeschäftigten des Auftraggebers anzugeben.

2a. Pflichten der Vertragsparteien

2a.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes des von der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH zu überlassenden Mitarbeiters zu überprüfen, ob dieser in den letzten vier Monaten vor dem Beginn des Einsatzes – ggf. auch von einem anderen Personaldienstleister – als Zeitarbeitnehmer bei dem Auftraggeber eingesetzt worden ist, und die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH unverzüglich – mindestens in Textform - zu unterrichten, wenn dieser feststellt, dass entsprechende Voreinsatzzeiten abgeleistet worden sind. Diese haben Auswirkungen auf die Bestimmung der Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und die zwingende Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (equal pay nach § 8 Abs. 4 AÜG).

2a.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes des von der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH zu überlassenden Mitarbeiters zu überprüfen, ob dieser in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber oder einem Arbeitgeber, der mit dem Auftraggeber einen Konzern i.S.v. § 18 AktG bildet, ausgeschieden ist (sog. Drehtür), und die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH unverzüglich – mindestens in Textform – entsprechend zu unterrichten, wenn dies der Fall sein sollte. Die Parteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (equal treatment gem. § 8 Abs. 3 AÜG) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung - wie geplant - durchgeführt werden soll oder ein anderer Mitarbeiter überlassen wird und/oder ggf. der Überlassungsvertrag anzupassen ist.

2a.3 Der Auftraggeber versichert, den überlassenen Mitarbeiter seinerseits nicht im Rahmen einer offenen oder verdeckten Arbeitnehmerüberlassung einzusetzen. Dem Auftraggeber ist das Verbot der Kettenüberlassung gem. § 1 Abs. 1 S. 3 AÜG bekannt.

2a.4 Sollte die Person des Zeitarbeitnehmers zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bzw. des Beginns der Überlassung noch unbekannt sein, ist der Zeitarbeitnehmer von dem Auftraggeber und der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH rechtzeitig vor Einsatzbeginn namentlich unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum zu benennen (Konkretisierung gem. § 1 Abs. 1 S. 6 AÜG). Dies gilt auch für den Austausch von Zeitarbeitnehmern. Der Auftraggeber verpflichtet sich insoweit, an der erforderlichen Konkretisierung nach § 1 Abs. 1 S. 6 AÜG mitzuwirken und vor dem Beginn der Überlassung die für die Konkretisierung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die dafür notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. die von der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH abgegebenen Erklärungen entgegenzunehmen.

2a.5 Sollte der Einsatzbetrieb des Auftraggebers von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, ist die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH im Hinblick auf § 11 Abs. 5 S. 1 AÜG nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet; vielmehr ist eine Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber legt dar, dass die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung in § 11 Abs. 5 S. 2 AÜG erfüllt sind, und die überlassenen Mitarbeiter nicht von ihrem Leistungsverweigerungsrecht nach § 11 Abs. 5 S. 3 AÜG Gebrauch machen. Weitergehende tarifvertraglich begründete Einsatzverbote bleiben hiervon unberührt.

2a.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn und soweit ein von der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH an den Auftraggeber überlassener Mitarbeiter gegenüber dem Auftraggeber eine Festhaltungserklärung nach § 9 AÜG abgegeben hat. Dabei wird der Auftraggeber mindestens die Textform beachten und der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH eine Ablichtung der entsprechenden Festhaltungserklärung überlassen sowie dieser mitteilen, wann die Festhaltungserklärung dem Auftraggeber zugegangen ist.

2a.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH rechtzeitig sämtliche Angaben zu machen und Informationen zu verschaffen, die erforderlich sind, um die maßgebliche Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und deren Unterbrechung sowie die für einen zwingenden equal pay-Anspruch maßgebliche Einsatzdauer (§ 8 Abs. 4 AÜG) und deren Unterbrechung bestimmen zu können. Der Auftraggeber wird der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH die dafür erforderlichen Unterlagen vorlegen und entsprechende Ablichtungen übergeben sowie die Richtigkeit der Angaben schriftlich betätigen. Dies gilt im Übrigen auch für die notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen, um das für den überlassenen Mitarbeiter maßgeblichen Vergleichsentgelt zu bestimmen, wenn und soweit § 8 Abs. 4 AÜG einschlägig ist (zwingendes equal pay). Der Auftraggeber verpflichtet sich insoweit, der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH zur Bestimmung des maßgeblichen Vergleichsentgelts repräsentative Abrechnungen von entsprechend vergleichbaren Arbeitnehmern in anonymisierter Form vorzulegen. Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH ist berechtigt, sich davon Ablichtungen zu fertigen. Insbesondere wenn und soweit den überlassenen Mitarbeitern zwingend equal pay (insbesondere gem. § 8 Abs. 4 AÜG) zu gewähren ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag mit der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH abzuschließen, die den Anforderungen des § 12 Abs. 1 S. 1, 4 AÜG entspricht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH unverzüglich über Änderungen der von diesem nach Maßgabe dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mitzuteilenden Informationen - mindestens in Textform - in Kenntnis zu setzen und erforderlichenfalls einer Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zuzustimmen.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen/Einsatzbereich des Zeitarbeitnehmers

3.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Auftraggeber.

3.2 Der Auftragnehmer setzt die Zeitarbeitnehmer nur in den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Betrieb(en) ein. Der Einsatz in einem anderen Betrieb des Unternehmens, der Austausch von Mitarbeitern innerhalb des Betriebs und die Verwendung der überlassenen Mitarbeiter außerhalb der vereinbarten Tätigkeiten ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zulässig. Der Auftraggeber darf den überlassenen Zeitarbeitnehmer nur im Rahmen des vereinbarten Tätigkeitsbereichs beschäftigen. Der Auftraggeber haftet der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Zeitarbeitnehmer außerhalb des vereinbarten Einsatzbereichs eingesetzt

werden. Er ist berechtigt und verpflichtet, dem überlassenen Zeitarbeiter wegen der Arbeitsausführungen Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Zeitarbeiter in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen. Im Übrigen bleibt die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH auch weiterhin alleiniger Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers.

4. Zurückweisung/Austausch von Zeitarbeitnehmern

4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Zeitarbeiter durch schriftliche Erklärung gegenüber der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeiter berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH berechtigt, andere fachlich gleichwertige Zeitarbeiter an den Auftraggeber zu überlassen.

4.2 Darüber hinaus ist die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Auftraggeber überlassene Zeitarbeiter auszutauschen und fachlich gleichwertige Zeitarbeiter zu überlassen.

5. Leistungshindernisse/Rücktritt

5.1 Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH wird ganz oder zeitweise von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskampfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Auftraggebers oder der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä.. Darüber hinaus ist die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

5.2 Nimmt der Zeitarbeiter seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Auftraggeber die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH unverzüglich unterrichten. Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH von dem Auftraggeber befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Auftraggeber stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Zeitarbeiter gegen die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH nicht zu.

6. Abrechnung

6.1 Bei sämtlichen von der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH wird dem Auftraggeber bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Überlassung monatlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

6.2 Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

6.3 Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Zeitarbeiter überlassenen und von dem Auftraggeber monatlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers, die über die bei dem Auftraggeber geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH Überstundenzuschläge entsprechend der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen. Für den Fall, dass der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Auftraggebers zurückgeht, ist die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH berechtigt, im Streitfall eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit

von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen.

6.4 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH erteilten Abrechnung bei dem Auftraggeber sofort – ohne Abzug - fällig.

6.5 Die von der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH überlassenen Zeitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH erteilten Abrechnungen befugt.

6.6 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 5 % p. a. über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank bzw. des an seiner Stelle tretenden Finanzierungsinstrumentes der europäischen Zentralbank zu berechnen.

7. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

7.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7.2 Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

8. Haftung/Haftungsbegrenzung

8.1 Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH steht dafür ein, dass die überlassenen Zeitarbeiter allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind; sie ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Zeitarbeiter, auf Ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

8.2 Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Zeitarbeiter anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber verursachte Schäden, es sei denn, der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

8.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeiter durch den Auftraggeber übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH wird den Auftraggeber über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.

8.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH von den Ansprüchen, Verpflichtungen und Forderungen freizustellen, die aus den unterbliebenen, fehlerhaften und/oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers aus diesem Vertrag, insbesondere hinsichtlich der korrekten Bestimmung der Überlassungshöchstdauer und deren Unterbrechung bzw. der Einsatzdauer nach § 8 Abs. 4 AUG und deren Unterbrechung sowie der ordnungsgemäßen Bestimmung eines zwingenden equal pay im Verhältnis zu Dritten, insbesondere gegenüber dem eingesetzten Mitarbeiter, den Trägern der Sozialversicherung und/oder der Finanzverwaltung, entstanden sind. Etwaige Schäden, die der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH aus einer verschuldeten Pflichtverletzung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang erwachsen sind, sind von dem Auftraggeber zu ersetzen. Dies gilt für Rechtsverfolgungskosten, die der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH zur Abwehr entsprechender Ansprüche, Verpflichtungen und Forderungen entstehen. Ziff. 8.4 Satz 1-3 gilt entsprechend für folgende Pflichtverletzungen des Auftraggebers wegen:

- der fehlerhaften Zuordnung der Branchenzugehörigkeit,
- der Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts,
- eines Verstoß gegen die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes oder

BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH
Geschäftsführer: Michael Meins
Amtsgericht Hamburg: HRB 103376
Sitz der Gesellschaft: Hamburg
www.bjc-its.de
info@bjc-its.de

Hamburg
Alte Rabenstraße 32
20148 Hamburg
T +49 40 514007-0
F +49 40 514007-200

München
Bayerstraße 83
80335 München
T +49 89 458085-35
F +49 89 458085-40

Frankfurt
Fellnerstraße 7-9
60322 Frankfurt a. M.
T +49 69 9002843-22
F +49 69 9002843-10

Düsseldorf
Bahnstraße 16
40212 Düsseldorf
T +49 211 179221-0
F +49 211 179221-10

Bankverbindung
Sparkasse Ingolstadt
BIC: BYLADEM11ING
IBAN: DE73 7215 0000 0053 8758 29
Steuer-Nr.: 42/724/01131
Ust-Id: DE 814941130

– des Einsatzes von Zeitarbeitnehmern außerhalb der vereinbarten Tätigkeit und/oder des Betriebs

8.5 Die Höhe der Haftung für sämtliche Personen- und Sachschäden ist für BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH auf einen maximalen Betrag von insgesamt 10,0 Mio. € je Schadensfall und 20,0 Mio. € für alle Schadensfälle eines Kalenderjahres begrenzt. Für weitergehende Ansprüche haftet die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH nicht.

9. Übernahme von Zeitarbeitnehmern/Vermittlungsprovision

9.1 Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Zeitarbeitnehmer der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dies gilt auch, wenn und soweit das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem eingesetzten Mitarbeiter der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH aufgrund einer gesetzlichen Anordnung und damit ohne oder sogar gegen den Willen des Auftraggebers entstehen sollte. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

9.2 Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

9.3 Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vermuten lassen, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

9.5 In den Fällen der 9.1 bis 9.3 hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

9.6 Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung oder bei Direkteinstellung eines Bewerbers 24% eines Bruttojahresgehaltes.

Bei einer Übernahme während der Überlassung des Zeitarbeitnehmers beträgt die Vermittlungsprovision innerhalb des ersten Monats der Überlassung 24% eines Bruttojahresgehaltes.

Bei einer Übernahme während der folgenden Monate verringert sich die Vermittlungsprovision um jeweils 2% pro Monat, so dass bei einer Übernahme innerhalb des zwölften Monats der Überlassung die Vermittlungsprovision 2% eines Bruttojahresgehaltes beträgt. Danach ist die Übernahme des Zeitarbeitnehmers kostenfrei.

9.7 Die Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttojahresgehalt inklusive aller zu erwartenden Sonderzahlungen. Der Auftraggeber legt der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

9.8 Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttojahresgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte jährliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

10. Vertragslaufzeit/Kündigung

10.1 Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Seiten innerhalb der ersten zwei Wochen

des Einsatzes des Zeitarbeitnehmers mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum nächsten Freitag und danach mit einer Frist von zwei Wochen zum Freitag der übernächsten Woche gekündigt werden.

10.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht, oder b) der Auftraggeber eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht, oder c) eine fehlende Zuordnung der Branchenzugehörigkeit durch den Auftraggeber oder eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht nach 2.4 vorliegt, oder e) der Zeitarbeitnehmer außerhalb der vereinbarten Tätigkeit und/oder des Betriebs eingesetzt wurde oder e) der Auftraggeber eine von der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH vorgenommene Preisanpassung nach Maßgabe von Ziff. 3.2. des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags nicht akzeptiert.

Außerdem steht beiden Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu, wenn das AÜG grundsätzlich geändert wird.

10.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH ausgesprochen wird. Die durch der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

11. Datenschutz und Verschwiegenheitsklausel

11.1 Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und nur an gesetzliche Auskunftsberechtigten weitergegeben werden.

11.2 Die Zeitarbeitnehmer haben sich gegenüber der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.

12. Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

12.1 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die von der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH und dem Auftraggeber ist Hamburg.

12.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4 Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH

BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH
Geschäftsführer: Michael Meins
Amtsgericht Hamburg: HRB 103376
Sitz der Gesellschaft: Hamburg
www.bjc-its.de
info@bjc-its.de

Hamburg
Alte Rabenstraße 32
20148 Hamburg
T +49 40 514007-0
F +49 40 514007-200

München
Bayerstraße 83
80335 München
T +49 89 458085-35
F +49 89 458085-40

Frankfurt
Fellnerstraße 7-9
60322 Frankfurt a. M.
T +49 69 9002843-22
F +49 69 9002843-10

Düsseldorf
Bahnstraße 16
40212 Düsseldorf
T +49 211 179221-0
F +49 211 179221-10

Bankverbindung
Sparkasse Ingolstadt
BIC: BYLADEM11ING
IBAN: DE73 7215 0000 0053 8758 29
Steuer-Nr.: 42/724/01131
Ust-Id: DE 814941130